Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Drucksachen Nr.: 020/2014

Datum: 29.08.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Fachbereich Finanzverwaltung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis Ja Nein Enth.
Bürgermeisterberatung	25.08.2014	nicht öffentlich		
Finanzausschuss	11.09.2014	öffentlich		
Stadtrat	23.09.2014	öffentlich		

Inhalt **Annahme von Spenden**

Grundlage: **§§ 73 Abs. 5, 28 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146)**

Beraten und abgestimmt: **Bereichsjurist**

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind: **keine**

Verantwortlich für Durchführung: **entfällt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt, die gemäß den Anlagen eingegangenen bzw. in Aussicht gestellten Spenden für die Stadt Plauen im Umfang von insgesamt 17.670,75 Euro anzunehmen.

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten der Fortentwicklung des Kommunalrechts in Sachsen am 01.01.2014 bestimmen § 28 Abs. 2 Nr. 11 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 SächsGemO, dass der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen nicht übertragen kann.

In der Sitzung des Stadtrates am 03.06.2014 (DS-Nr. 911/2014) hat der Stadtrat der Stadt Plauen auf dieser Rechtsgrundlage die Annahme der ab 01.01.2014 bis 27.04.2014 eingegangenen bzw. in Aussicht gestellten Spenden beschlossen.

In den Anlagen sind die weiteren bis 13.08.2014 bekannt gewordenen Spenden aufgelistet.
Außerdem sind in dieser Vorlage erstmals die seit 01.01.2014 dem Eigenbetrieb Kulturbetrieb gewährten Spenden erfasst und als gesonderte Anlagen beigefügt.

Nach Sach- und Geldspenden getrennte Spendenverzeichnisse sind als Anlagen beigefügt. Bereits verbrauchte Sachspenden sind nicht zur Annahme sondern zur Bestätigung aufgeführt. Die Entgegennahme und Annahme der Spenden war, ist bzw. wird vom jeweiligen Leiter des sachlich begünstigten Geschäftsbereichs bzw. vom Oberbürgermeister befürwortet. Daher wird die Annahme der Spenden vorgeschlagen.
Sollten Anhaltspunkte für regelwidrige Einflussnahme oder auch nur die Unvereinbarkeit mit gegenwärtiger Aufgabenwahrnehmung nach der Person des Spenders, nach dem verfügten bzw. abgefragten Verwendungszweck oder sonst ersichtlich sein, wird der jeweils zuständige Geschäftsbereichsleiter spätestens in den Sitzungen darüber informieren.

An der Verfahrensvereinfachung durch die zusammenfassende Form der Beschlussvorlage wird abweichend von den Hinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 06.03.2014, Aktenzeichen 22-2200.20-10 auch für Zuwendungen mit einem Einzelfallwert von mehr als 100 EUR und auch ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Stadtrat festgehalten, solange dieser nichts Abweichendes beschließt.

Die Vollständigkeit der Spendenangaben bis zum Datum der Vorlagenerstellung ist und wird auch künftig angestrebt. Aus technischen Gründen kann jedoch eine Nachmeldung einzelner Spenden in der Folgevorlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen		
Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?	nein	ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		
Folgekosten des Beschlusses	nein ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?	nein	ja
Anmerkungen:		

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	ja			
Veränderung zum Planansatz	neu	mehr	weniger	

Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste
	Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
	Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

Ralf Oberdorfer